

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Elektromobilität, M.Eng.
Hochschule: Hochschule Esslingen
Standort: Esslingen, Göppingen
Datum: 03.03.2020
Akkreditierungsfrist: 01.09.2019 - 31.08.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. In der Studien- und Prüfungsordnung muss eine konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen. (§ 8 StAkkrVO)
2. Die Kooperation zwischen der gradverleihenden Hochschule und der Graduate Campus gGmbH muss vertraglich geregelt werden. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. (§§ 9, 19 StAkkrVO)
3. Im Kooperationsvertrag der HfSW muss festgelegt werden, dass die Hochschule Esslingen als gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. (§ 20 StAkkrVO)
4. Die auf Modulebene angestrebten Lernergebnisse müssen kompetenzorientiert formuliert werden

und sich eindeutig an dem übergeordneten Qualifikationsprofil des Studiengangs orientieren. (§ 11, 12 Abs. 1 StAkkrVO)

5. Die in der Externenprüfungsordnung verankerten Zugangsvoraussetzungen und die in der Außendarstellung angesprochene Zielgruppe müssen harmonisiert werden. Weiterhin muss die Hochschule primär über die geforderte akademische und berufliche Eingangsqualifikation sicherstellen, dass alle Studienanfänger zu einem Studium auf Masterniveau in der Lage sind. Curricular eingebundene Maßnahmen zur Angleichung unterschiedlicher Eingangsqualifikationen dürfen für keine Zielgruppe zu Lasten des angestrebten Masterniveaus gehen. (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

ECTS-Arbeitsstunden-Relation (Auflage 1)

Der Akkreditierungsrat folgt der Bewertung der Gutachter auf S. 13f. des Akkreditierungsberichts vollinhaltlich, formuliert die durch das Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage zur besseren Verdeutlichung des Sachverhalts jedoch um.

Der Akkreditierungsrat weist in diesem Zusammenhang zudem auf Folgendes hin:

- Die Festlegung der Arbeitsstunden pro Kreditpunkt kann in den Modulbeschreibungen – etwa durch die einheitliche Verwendung eines Stundenwerts – erfolgen, wenn die Modulbeschreibungen Teil einer Studien- und Prüfungsordnung sind oder wenn in der Studien- und Prüfungsordnung darauf verwiesen wird.
- Es steht der Antragstellerin selbstverständlich frei, für verschiedene Studiengänge innerhalb der von § 8 Abs. 1 StAkkrVO vorgegebenen Bandbreite unterschiedliche Stundenwerte für einen Kreditpunkt festzulegen.

Kooperationen (Auflagen 2 und 3, Streichung der von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflage zu § 14 StAkkrVO)

Beim Master Elektromobilität handelt es sich um ein Vorbereitungsprogramm für eine Externenprüfung nach § 33 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, das auf Bitten des Landes zur Entscheidung angenommen wird. Das Programm ist im Rahmen der Hochschul föderation Südwest (HfSW) fachlich an der Hochschule Esslingen angesiedelt. Für die Organisation und Durchführung zeichnet die

Weiterbildungsakademie der Hochschule Aalen gGmbH, die im zeitlichen Umfeld der Vorortbegehung in Graduate Campus gGmbH umbenannt wurde, verantwortlich. Als Tochter der Hochschule Aalen handelt es sich hierbei um einen externen Bildungsanbieter, der zu den in der HfSW verbundenen Hochschulen und damit auch zu der gradverleihenden Hochschule Esslingen in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung steht.

Da der Master Elektromobilität somit von einem Hochschulkonsortium als Franchise Modell mit einer nichthochschulischen Einrichtung verantwortet wird, sind in der Prüfung neben § 20 („Hochschulische Kooperationen“) auch §§ 9, 19 („Nichthochschulische Kooperationen“) StAkkVO anzuwenden.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die für die Kooperationen einschlägigen §§ 9, 19, 20 StAkkVO nicht umfassend geprüft wurden. Er kommt diesbezüglich zu folgendem Schluss:

Regelungsgehalt §§ 9, 19, 20 StAkkVO

Was die Zusammenarbeit mit der Graduate Campus gGmbH als nichthochschulischem Partner angeht, müssen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 StAkkVO „Umfang und Art“ der Kooperation „unter Einbeziehung nichthochschulischer Lernorte sowie der Unterrichtssprache vertraglich geregelt“ sein. Dabei darf die gradverleihende Hochschule, in diesem Fall also die Hochschule Esslingen, gemäß § 19 Satz 1 StAkkVO „Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren“.

Was die Zusammenarbeit der in der HfSW verbundenen Hochschulen angeht, schreibt § 20 StAkkVO Satz 1 vor, dass die „gradverleihende Hochschule [...] die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes“ gewährleistet.

Umsetzung im Fall des Masters Elektromobilität

Für das zur Akkreditierung beantragte Masterprogramm „Elektromobilität“ haben die im Rahmen der HfSW verbundenen Hochschulen einen Kooperationsvertrag geschlossen. In § 4 Abs. 3 ist allgemein festgelegt, dass die „organisatorische Verantwortung“ von den beteiligten Hochschulen auf die Graduate Campus gGmbH delegiert wird, die anders als im Fall des mit dem vorliegenden Programm gemeinsam begutachteten Master Autonomes Fahren selbst nicht Vertragspartner ist. Für die Details wird auf eine „gesonderte Kooperationsvereinbarung“ verwiesen (ebd.), die dem Akkreditierungsrat jedoch nicht vorliegt. Die Antragstellerin bestätigt auf Nachfrage, dass ein solcher gesonderter Kooperationsvertrag nicht existiert; es habe sich gezeigt, dass eine weitergehende vertragliche Regelung nicht notwendig ist. (E-Mail 08.01.2020).

Auch bezüglich der Zusammenarbeit der HfSW–Hochschulen untereinander, kann der Akkreditierungsrat das positive Votum der Gutachtergruppe zu § 20 StAkkVO (Akkreditierungsbericht S. 45) nicht uneingeschränkt teilen. Insbesondere ist nicht eindeutig und zweifelsfrei verankert, dass die gradverleihende Hochschule auch gegenüber den Partnern der HfSW i.S. von § 20 StudAkkVO die akademische Letztverantwortung trägt.

Bewertung

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass §§ 9, 19 zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht und § 20 StAkkVO nicht vollumfänglich erfüllt sind:

1. Die Kooperation zwischen der gradverleihenden Hochschule und der Graduate Campus gGmbH muss vertraglich geregelt werden. Dabei darf die gradverleihende Hochschule Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. (Auflage 3)
2. Im programmbezogenen Kooperationsvertrag der in der HfSW verbundenen Hochschulen muss eindeutig verankert werden, dass die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangs gewährleistet. (Auflage 4)

Ein diesbezüglich überarbeitetes / erweitertes Vertragswerk muss spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung in einer durch Unterschrift sämtlicher Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung vorgelegt werden.

Querverbindungen zu § 14 StAkkVO

Die gutachterliche Bewertung des Qualitätsmanagementsystems zeigt schlaglichtartig, wie sich die i.S. der Studienakkreditierungsverordnung unzureichend vertraglich geregelte multilaterale Zusammenarbeit im Alltag auswirkt: Lehrevaluationen werden bisher nicht von der Hochschule Esslingen, sondern von der Graduate Campus gGmbH basierend auf dem Qualitätsmanagementkonzept der systemakkreditierten Hochschule Aalen durchgeführt. Der Hochschule Esslingen mangelt es also „an einer stringenten Qualitätssicherung und einem eigenen Monitoringkonzept für den Studiengang, die [sic!] dann auf die Studienkommission und der Graduate Campus [...] bei Nichterfüllung der Aufgaben einwirkt.“ In der Praxis kommt es deshalb „zu Abstimmungsproblemen“ die dazu führen, dass die gemeinsame Studienkommission ihre vertragliche „Aufgabe der Überwachung des Qualitätsmanagements nicht ausreichend“ erfüllt. (Akkreditierungsbericht S. 42) Leider wird diese sehr berechtigte Kritik von den Gutachtern nicht im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Masters als Kooperationsprogramm gesehen. Die von dem Gutachtergremium diesbezüglich vorgeschlagene Auflage, „Die Hochschule Esslingen soll die Einhaltung des Qualitätsmanagements für beide Studiengänge entsprechend den angegebenen Vorgaben mit einem eigenen Monitoringkonzept absichern“, geht nunmehr in der o.g. neuen Auflagen drei und vier auf und wird deshalb nicht ausgesprochen.

Modulbeschreibungen (Auflage 4)

Der Akkreditierungsrat folgt der Bewertung der Gutachter auf S. 18 des Akkreditierungsberichts vollinhaltlich, formuliert die durch das Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage zur besseren Verdeutlichung des Sachverhalts jedoch um.

Zugangsvoraussetzungen (Auflage 5)

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die verankerten Zugangsvoraussetzungen inkonsistent zu der von der Hochschule angesprochenen Zielgruppe sind. Während gemäß § 6 a.) Externeprüfungsordnung neben einer einjährigen, für den Studiengang einschlägigen Berufspraxis ein ingenieurwissenschaftliches Erststudium vorausgesetzt wird, ist die eigentliche Zielgruppe enger gefasst: Folgt man dem Selbstevaluationsbericht (S. 17) sowie dem als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierten Flyer, richtet sich der Studiengang nämlich an Absolventen der Fahrzeugtechnik, der Elektrotechnik, des Maschinenbaus, aber auch der Informatik. Eine Harmonisierung von verankerten Zugangsvoraussetzungen und nach außen kommunizierter Zielgruppe ist dementsprechend spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung nachzuweisen.

Dieser Sachverhalt ist zudem deshalb nicht trivial, weil die Gutachter bereits die enger gefasste Zielgruppe als „zu beliebig“ erachten. Der Akkreditierungsrat bedauert, dass die Gutachtergruppe dieses Monitum im weiteren Verlauf nicht mit der notwendigen Stringenz verfolgt und zu keiner für Außenstehende eindeutig nachvollziehbaren Bewertung gelangt: Die Gutachter vertreten auf der einen Seite die Auffassung, dass „nicht alle Bewerber_innen die notwendigen Vorkenntnisse für den Studiengang mitbringen können“. Zudem ist die Gutachtergruppe, „nicht gänzlich überzeugt“, dass die Hochschule „diese Bandbreite an Eingangsqualifikationen [...] mit den Einstiegsmodulen im ersten Semester abfangen und eine Homogenität im Kenntnisstand der Studierenden herstellen“ kann. Auf der anderen Seite stellen die Auditoren fest, dass „dies durch die vorausgesetzte Berufserfahrung von nicht unter einem Jahr abgefangen“ wird, empfehlen der Hochschule dann aber dennoch, „ihr Konzept im Umgang mit den heterogenen Eingangsqualifikationen [zu] überdenken und ein Konzept [zu] entwickeln, wie die Differenzen im Wissen der Studierenden abgebaut werden können, ohne dabei das Niveau nach unten anpassen zu müssen“ (Akkreditierungsbericht S. 22f.).

Dass die Gutachter § 12 Abs. 1 StAkkVO als „erfüllt“ bewerten, kann nach Auffassung des Akkreditierungsrats aufgrund der vorherigen Bewertung weder grundsätzlich bestätigt noch grundsätzlich in Zweifel gezogen werden. Konkret geht aus dem entsprechenden Passus des Gutachtens nicht hinreichend hervor,

1. ob über die geforderte akademische und berufliche Eingangsqualifikation sichergestellt werden kann, dass alle Studienanfänger zu einem Studium auf Masterniveau in der Lage sind und
2. ob in den Homogenisierungsmodulen des ersten Semesters unter Berücksichtigung des Erststudiums für alle Studierenden Kompetenzen auf Masterniveau vermittelt werden.

Ein diesbezüglicher Nachweis ist dementsprechend ebenfalls spätestens im Zuge der Auflagenerfüllung zu erbringen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Die Gutachter stellen korrekterweise fest, dass das Diploma Supplement nicht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht. Da in

§ 24 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Externenprüfungsordnung festgelegt ist, dass für das Diploma Supplement die jeweils aktuelle Vorlage zu verwenden ist, geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass das Dokument auch für das zur Akkreditierung beantragte Masterprogramm aktualisiert wird und sieht von der Erteilung einer Auflage ab.